



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXIV. Von Repartirung der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

Was den, zur Asssecuration nöthigen Platz anlange, dabey wären ihres Orts nicht wenig Bedencklichkeiten: Dann der Nieder-Sächsische Crayß würde wohl mehrentheils sein Contingent abzuführen, folglich keinen Platz, loco Asssecurationis, vor andere, hergeben wollen; An denen Obren Crayßen wäre ihnen wenig gelegen, indem der Ort also beschaffen seyn müßte, daß Schweden denselben auch aus seinen Landen secundiren könne, welches in denen Ober-Crayßen sich nicht practiciren ließe: Hielten demnach nochmaln davor, weil sie, Sueci, doch Groß-Glogau, als

ein Temperament gegen Franckenthal, innen behalten würden, daß am practicirlichsten wäre, die Kayserliche Majestät gratificirten hierunter den Ständen, und nähme die Real-Asssecuration über sich, dagegen die Stände die Guarnisons-Unkosten über sich nehmen, und solche aus ihren Mitteln abtragen sollten. Ob nun wohl die Deputati dagegen repräsentirten, daß sie dergleichen schon mehrmahln an die Kayserlichen Gesandten gesonnen, aber allezeit einen Repuls bekommen hätten; so wollten dennoch die Schweden von ihrer Meynung nicht demordiren.

1649.
Sept.

§. XXXIV.

Von Reparirung der Schwedischen Satisfaction Gelder.

Montags, den 10. Sept. hor. 8. wurde denen Deputatis, dabey sich auch vor dieses mahl der Teutschmeisterische, Sachsen-Weymarische, und Brandenburg-Culmbachische, mit befunden, durch den Chur-Maynßischen Abgesandten Mehl referiret, daß Tags vorher der Schwedische Generalissimus den Commissarium Hoffstetter, zu ihm geschickt, und begehret habe, es möchte ihm die Repartition der 4ten Million communiciret werden. Nun wäre zwar von jedes Crayßes Stände Gesandten absonderlich eine Repartition gemacht, und etliche Stände auf die 5te Million mit angefetzt worden, daß es also, dem Angeben nach, komme auf den

Chur-Rheinischen	145897. fl.	15. Cr.
Ober-Sächsischen	370132. fl.	41. Cr.
Fränkischen	185810. fl.	45. Cr.
Schwäbischen	250000. fl.	
Ober-Rheinischen	201364. fl.	10. Cr.
Westphälischen	265799. fl.	3. Cr.
Nieder-Sächsischen	428074. fl.	

Summa 1847077. fl. 54. Cr.

Thut zu Reichsthlr.

1231384. Rthlr. 65. Cr.

Wurde demnach zur Umfrage gestellt: Ob sothane Repartition denen Schwedischen auszustellen sey? und gut befunden, daß (1) der Uberschuß von den ersten drey Millionen diesen bezzurücken, (2) Die Clausula reservatoria, so zu prämitiren, von dem Chur-Maynßischen aufzusetzen, auch (3) diese Repartition durch die Dictatur zu communiciren, (4) Den Ausschreibenden Fürsten mit ehesten zuzuschicken, an die Königlich-Swedischen aber (5) nicht ehender zu übergeben sey, biß der Kayserliche Courier von Wien mit der Antwort wegen Subscription des Interims-Recessus zurück gelanget seyn würde.

§. XXXV.

Zurückkunft des Couriers von Wien.

Während der solcher Reichs-Deliberation, langete um 11. Uhr des Mittags, der am 4ten Sept. des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr, abgefertigte Courier, von Wien wieder in Nürnberg an, welcher sei-

nen Cours, inner 6. Tag um 4. Stunden absolviret hatte, und brachte sowohl eine Resolution an die Kayserlichen Gesandten, als auch ein Kayserlich Schreiben an die Stände, mit: Worauf die sämtlichen Reichs-